

Entscheidung
in dem Nichtigkeitsfeststellungsverfahren
8/2020/WA

auf Antrag von

[...]

- Antragsteller -

gegen

[...]

- Antragsgegner -

wegen Nichtigkeitsfeststellung der Wahl des Bewerbers/der Bewerberin der SPD zur Bundestagswahl 2021 im Wahlkreis [...] [...]

hat die Bundesschiedskommission am 04.12.2020 unter Mitwirkung von

Dr. A. Thorsten Jobs, Vorsitzender,
Heike Werner, stellvertretende Vorsitzende,
Kristin Keßler, weiteres Mitglied,

beschlossen:

Der Antrag auf Nichtigkeitsfeststellung der Wahl wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Ortsverein [...]. Es geht um die am 02.10.2020 erfolgte Wahl der Kandidatin der SPD zur Bundestagswahl 2021 im Wahlkreis [...]. Der Antragsteller begehrt die Feststellung, dass diese Wahl nichtig ist.

Am 02.10.2020 fand auf Einladung der Unterbezirksvorstände [...] und die Vertreterversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder -bewerbers im Bundestagswahlkreis [...] statt. Neben anderen kandidierte auch der Antragsteller

selbst und erhielt eine Stimme. Gewählt wurde eine andere Bewerberin mit 47 von 81 Stimmen.

Mit Schreiben vom 22.10.2020 beantragte der Antragsteller beim Vorstand des Antragsgegners die Feststellung der Nichtigkeit der o.g. Wahl. Die Wahl sei nichtig, weil die Wahl nicht geheim erfolgt sei. Vielmehr sei es zu relevanten Verstößen gekommen, die er selbst habe beobachten können und die er in seinem Antrag näher beschreibt.

Diesen Antrag lehnte der Landesvorstand des Antragsgegners mit Beschluss vom 02.11.2020 mehrheitlich ab. Bei der Wahl der Direktkandidatin zur Bundestagswahl im Wahlkreis [...] sei es zu keinen Verstößen gegen das Bundeswahlgesetz oder die Wahlordnung der SPD gekommen. Der Antragsgegner gab dem Antragsteller seine ablehnende Entscheidung mit Schreiben vom 06.11.2020 bekannt, das dem Antragsteller am 10.11.2020 zugegangen ist.

Der Antragsteller rief daraufhin die Bundesschiedskommission an und stellte mit seinem am 17.11.2020 eingegangenen Schreiben vom selben Tag einen Antrag auf Nichtigkeitsfeststellung der fraglichen Wahl. Er vertritt in seinem Schreiben ausdrücklich die Ansicht, dass die Bundesschiedskommission nach § 1 Abs. 4 e Schiedsordnung (SchiedsO) als einzige Instanz für Nichtigkeitsfeststellungsverfahren zuständig sei.

Mit Schreiben vom 19.11.2020 hat der Vorsitzende der Bundesschiedskommission den Antragsteller mit ausführlicher Begründung darauf hingewiesen, dass die Bundesschiedskommission instanziell nicht zuständig sei und regte die Rücknahme des Nichtigkeitsfeststellungsantrags an. Der Antragsteller reagierte auf den Hinweis nicht.

II.

Der Antrag des Antragstellers auf Nichtigkeitsfeststellung der o.g. Wahl hat keinen Erfolg. Er ist als unzulässig zu verwerfen.

1. Zwar ist der Antrag fristgerecht, nämlich innerhalb der Anrufungsfrist von einer Woche gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 Wahlordnung (WO) - am letzten Tag der Frist - bei der Bundesschiedskommission erhoben worden.

2. Die Bundesschiedskommission ist jedoch instanziell für den Antrag auf Nichtigkeitsfeststellung nicht zuständig. Der Antragsteller beruft sich für die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission auf § 1 Abs. 4 lit. e SchiedsO. Diese Norm regelt jedoch ausdrücklich die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission, die grundsätzlich eine Berufungsinstanz ist, „als einzige Instanz in ... Nichtigkeitsfeststellungsverfahren“ (nur) für die Fälle, „...die jenseits des Bereichs eines Parteibezirks entstanden sind oder sich auf Bezirks- oder Landesparteitage beziehen.“ Keiner dieser Fälle liegt hier vor. Die Nichtigkeitsfeststellungssache zur Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers der SPD zur Bundestagswahl 2021 im Wahlkreis [...] ist in den Unterbezirken [...] und [...], die beide dem SPD Landesverband [...] angehören, und damit nicht „jenseits“ des Bereichs eines Parteibezirks i.S. § 1 Absatz 4 lit. e SchiedsO entstanden. Die Bundesschiedskommission kann derzeit hier auch

nicht als Berufungsinstanz in Nichtigkeitsfeststellungsverfahren nach § 1 Abs. 4 f SchiedO entscheiden, weil die Vorinstanz gar nicht angerufen wurde und infolgedessen die Berufung zur Bundesschiedskommission nicht zugelassen hat.

Dass die Bundesschiedskommission grundsätzlich - von den genannten Ausnahmen abgesehen - keine erstinstanzliche Zuständigkeit in Wahlanfechtungssachen und Nichtigkeitsfeststellungsverfahren hat, ergibt sich ebenso auch aus § 13 Abs. 3 Satz 3 WO. Diese Norm regelt das Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit von Wahlen, und auch der Anrufung der – so mehrfach ausdrücklich – „zuständigen Schiedskommission“. § 13 Abs. 3 Satz 3 WO lautet sodann: „Hat die Wahl auf einem Bezirksparteitag oder Landesparteitag stattgefunden, ist die Bundesschiedskommission zuständig.“ Dieser ausdrücklichen Zuordnung (nur) der genannten Fälle zur Bundesschiedskommission bedürfte es nicht, wenn ohnehin, wie der Antragsteller meint, in allen Wahl-Nichtigkeitsfeststellungsverfahren immer die erstinstanzliche Zuständigkeit der Bundesschiedskommission gegeben wäre.

Angesichts ihrer Unzuständigkeit kann und darf die Bundesschiedskommission über den Antrag nicht in der Sache entscheiden. Der Antrag war daher als unzulässig zu verwerfen. Von einer Verweisung des Nichtigkeitsfeststellungsverfahrens an die zuständige Eingangsinstanz sieht die Bundesschiedskommission in diesem Fall ab, weil die Schiedsordnung der SPD entsprechende Regelungen zu Verweisungen von Amts wegen bei sachlicher oder instanzieller Unzuständigkeit (vgl. § 83 Satz 1 VwGO, § 17 a Abs. 2 GVG) nicht kennt und es dem Antragsteller unbenommen ist, sich an die zuständige Eingangsinstanz in Nichtigkeitsfeststellungsverfahren (vgl. § 1 Abs. 3 lit. d SchiedsO) zuwenden.

(Dr. A. Thorsten Jobs)